

Synopsis Hauptsatzung Elsdorf: Alt / Neu

Anpassung auf Grundlage der Muster Hauptsatzung des NSGB

Hauptsatzung der Gemeinde Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)	Hauptsatzung der Gemeinde Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)
<p>Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 07.06.2017 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Elsdorf beschlossen:</p>	<p>Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 06.07.2022 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Elsdorf beschlossen:</p>
Erster Teil: Grundlagen	
<p>§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit</p> <p>1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Elsdorf“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Zeven. Sie bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben der Samtgemeinde Zeven.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit</p> <p>1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Elsdorf“.</p> <p>2. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Zeven. Sie bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben der Samtgemeinde Zeven.</p>
<p>§ 2 Wappen und Dienstsiegel</p> <p>1. Die Gemeinde Elsdorf führt ein Wappen sowie ein Dienstsiegel.</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Das dreigeteilte Wappen der Gemeinde zeigt: Im geteilten und oben gespaltenen Schild oben rechts im blauen Feld ein silberner Ritter mit rotem Schild, der mit einem silbernen Kreuz belegt ist, und oben links im goldenen Feld ein roter Kelch, über dem ein rotes Kreuz</p>	<p>§ 2 Wappen und Dienstsiegel</p> <p>1. Die Gemeinde Elsdorf führt ein Wappen sowie ein Dienstsiegel.</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Das Wappen der Gemeinde zeigt: Im grünen Feld, über schwarzem Schildfuß, wachsend die Gestalt der heiligen Margaretha in Silber mit goldenem Haar, goldener Krone und goldenem Heiligenschein in einer Kreislinie. In beiden Händen ein goldenes Stabkreuz</p>

<p>steht. Unten eine rote Burgmauer mit silbernem Durchgang.</p> <p>b. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift:</p> <p style="text-align: center;">Gemeinde Elsdorf - Landkreis Rotenburg (Wümme) -</p> <p>Abdrucke hiervon sind in den Anlagen 1 bis 2 wiedergegeben.</p> <p>2. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepennamens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.</p>	<p>haltend. Im schwarzen Schildfuß quer-rechtshin ein liegender Drache.</p> <p>b. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift:</p> <p style="text-align: center;">Gemeinde Elsdorf - Landkreis Rotenburg (Wümme) -</p> <p>Abdrucke hiervon sind in den Anlagen 1 bis 2 wiedergegeben.</p> <p>2. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepennamens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.</p>
<p>§ 3 Anregungen und Beschwerden an den Rat</p> <p>1. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.</p> <p>2. Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Gemeindepennamendirektor zu entscheiden hat, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann dann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.</p>	<p>§ 3 Anregungen und Beschwerden an den Rat</p> <p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Elsdorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindepennamendirektorin oder dem Gemeindepennamendirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).</p> <p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p>

	<p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> <p><i>Anm.: Es werden die Vorschläge der Musterhauptsatzung übernommen.</i></p>
<p>§ 4 Einwohnerversammlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. 2. Der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung über einen entsprechenden Hinweis in der Zevener Zeitung sowie einem Hinweis auf der Internetseite www.zeven.de oder auch durch die Verteilung entsprechender Informationsblätter vor Ort. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. 3. Die Einwohnerversammlung wird durch den Gemeindedirektor geleitet. Zu Beginn der Einwohner-versammlung unterrichtet er 	<p>§ 4 Einwohnerversammlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. 2. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung über einen entsprechenden Hinweis in der Zevener Zeitung sowie einem Hinweis auf der Internetseite www.zeven.de oder auch durch die Verteilung entsprechender Informationsblätter vor Ort. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. 3. Die Einwohnerversammlung wird durch die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor geleitet. Zu Beginn der Einwohner-

<p>die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.</p> <p>4. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.</p>	<p>versammlung unterrichtet sie oder er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.</p> <p>4. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.</p> <p><i>Anm.: Text ist länger geworden durch Gendern.</i></p>
<p>§ 5 Funktionsbezeichnungen</p> <p>1. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>	<p><i>Anm.: Entfällt, es werden alle Geschlechter ausgeschrieben.</i></p>
<p>Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Gemeindedirektor/in</p>	
<p>§ 6 Der Rat</p> <p>1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der 	<p>§ 5 Der Rat</p> <p>1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der

<p>Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäftes 5.000 € übersteigt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vermögenswertgrenze für Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne 100.000 €.</p> <p>b. Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG), wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.</p> <p>2. Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.</p>	<p>Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäftes 5.000 € übersteigt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vermögenswertgrenze für Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne 100.000 €.</p> <p>b. Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG), wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.</p> <p>2. Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.</p> <p><i>Anm.: Die Wertgrenzenrichtlinie kann im Zusammenhang mit der Hauptsatzung angepasst werden, eine spätere Anpassung ist aber möglich, ohne dass erneut über die Hauptsatzung beraten werden muss.</i></p>
<p>§ 7 Der Verwaltungsausschuss</p> <p>1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.</p> <p>2. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz beschließt der Verwaltungsausschuss über den Projektstart von Vorhaben der Gemeinde, deren Gesamtvolumen 100.000 € (brutto) übersteigt. Der Projektstartbeschluss beinhaltet ebenfalls die haushaltsrechtliche Genehmigung. (vgl. § 8)</p>	<p>§ 6 Der Verwaltungsausschuss</p> <p>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.</p>

<p>§ 8 Der Gemeindedirektor</p> <p>Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz entscheidet der Gemeindedirektor über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt. b) Heranziehung zu Gemeindeabgaben c) Erteilung von Prozessvollmachten 	<p>§ 7 Die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor</p> <p>Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz entscheidet die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt. b) Heranziehung zu Gemeindeabgaben c) Erteilung von Prozessvollmachten
<p>Dritter Teil: Bekanntmachungen</p>	
<p>§ 9 Verkündung von Ortsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Elsdorf werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. 2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile des Ortsrechtes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Im Ortsrecht wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung des Ortsrechtes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. 	<p>§ 8 Verkündung von Ortsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet. 2. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. <p><i>Anm.: Bisheriges Vorgehen ist rechtlich nicht (mehr) zulässig. Textvorgabe durch den LK ROW</i></p>
<p>§ 10 Sonstige Bekanntmachungen</p>	<p>§ 9 Sonstige Bekanntmachungen</p>

1. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Zevener Zeitung. Öffentliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden in der Zevener Zeitung veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschuss des Rates nur einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einzusehen.
4. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elsdorf können Protokolle der öffentlichen Sitzungen im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, sowie über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einsehen.

1. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Zevener Zeitung. Öffentliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden in der Zevener Zeitung veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschuss des Rates nur einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einzusehen.
4. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elsdorf können Protokolle der öffentlichen Sitzungen im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, sowie über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einsehen.

Vierter Teil: Inkrafttreten

<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.02.2004 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2017 außer Kraft.</p>
---	---